



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47076

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8,5 J x 18 EH2+

Typ: ASO8

Inhaber der ABE
und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47076

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47076

Die ABE Nr. 47076 erstreckt sich auf die Sonderräder 8,5 J x 18 EH2+ , Typ ASO8, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1; 2; 3; 4	ASO8 LK108	Ø70.1 Ø63.4	63,4	875	2284	108/5	45
5	ASO8 LK108	Ø70.1 Ø67.1	67,1	875	2284	108/5	45
6; 7; 8	ASO8 LK112	Ø70.1 Ø65.1	65,1	875	2284	112/5	35
	mit Kegelbundspeziialschrauben M12x1,5 Schaftl. 30mm						
9; 10; 11; 12; 13; 14	ASO8 LK112	Ø70.1 Ø57.1	57,1	875	2284	112/5	35
15; 16; 17; 18; 19	ASO8 LK112	Ø70.1 Ø57.1	57,1	1000	2400	112/5	45
20; 21	ASO8 LK112	Ø70.1 Ø66.6	66,6	875	2284	112/5	35
22	ASO8 LK112	Ø70.1 Ø66.6	66,6	1000	2400	112/5	45
23	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø56.1	56,1	875	2284	114,3/5	40
24; 25	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø60.1	60,1	875	2284	114,3/5	30
26; 27	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø60.1	60,1	875	2284	114,3/5	40
28; 29	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø64.1	64,1	875	2284	114,3/5	30
30	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø64.1	64,1	875	2284	114,3/5	40
31; 32	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø66.1	66,1	875	2284	114,3/5	30
33; 34	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø66.1	66,1	875	2284	114,3/5	40
35	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø66.6	66,6	875	2284	114,3/5	40
36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø67.1	67,1	875	2284	114,3/5	30
44; 45; 46; 47; 48	ASO8 LK114.3	Ø71.6 Ø67.1	67,1	875	2284	114,3/5	40
49; 50	ASO8 LK115	ohne Ring	70,2	875	2284	115/5	38
51	ASO8 LK120	ohne Ring	65,1	945	2327	120/5	48
52	ASO8 LK120	ohne Ring	72,6	945	2327	120/5	45
53	ASO8 LK127	ohne Ring	71,6	945	2327	127/5	45
54; 55; 56	ASO8 LK130	ohne Ring	71,6	945	2327	130/5	48
57	ASO8 LK130	ohne Ring	84,1	945	2327	130/5	38
58	ASO8 LK139.7	ohne Ring	95,6	750	2327	139,7/5	40
59	ASO8 LK114.3	ohne Ring	66,1	880	2364	114,3/6	30
60; 61; 62; 63	ASO8 LK139.7	ohne Ring	110	912	2400	139,7/6	20
64; 65	ASO8 LK139.7	ohne Ring	110	895	2440	139,7/6	35
				912	2400		
66	ASO8 PM LK115	ohne Ring	71,6	875	2284	115/5	38
67	ASO8 PN LK115	ohne Ring	70,3	880	2364	115/6	45
68	ASO8 LK127	ohne Ring	77,9	880	2364	127/6	50



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47076

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 366-0255-07-MURD genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 10.01.2008 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 06.02.2008

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 366-0255-07-MURD



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47076

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

TEILEGUTACHTEN 366-0255-07-WIRD/N2

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
53721 Siegburg
Art: Sonderrad
Typ: ASO8
Felgengröße: 8 1/2 J X 18 EH2+

Dieses Gutachten dient in Verbindung mit dem anhängenden, Informationsgutachten einschließlich der jeweils zutreffenden Anlagen als Arbeitsunterlage bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 oder Begutachtung nach § 21 StVZO.

Für die beschriebenen Sonderräder wurde ein Nachtrag zur ABE beantragt.

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ ASO8 genügen den in den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 25.11.1998 gestellten Anforderungen. Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der jeweils zutreffenden Anlagen bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Umbaus nach § 19 Abs. 3 StVZO oder Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

Dieses Gutachten gilt bis zur Erteilung der ABE.



Sachverständiger
Wien, 01.10.2010

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINES NACHTRAGS ZUR ABE 47076

366-0255-07-WIRD/N2

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH 396843/0000

53721 Siegburg

Art: Sonderrad 8 1/2 J X 18 EH2+

Typ: ASO8

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise

Die LM-Sonderräder können auch mit 8,5Jx18EH2+ gekennzeichnet sein.

Die Verwendungsbereiche wurden teilweise aktualisiert.

Die Anlagennummerierung hat sich geändert und wird komplett neu aufgeführt.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
ASO8HHA4563 4	LK108 ET45	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	45	875	2284	12//07
ASO8HHA4567 1	LK108 ET45	Ø70.1 Ø67.1	108/5	67,1	45	875	2284	12//07
ASO88HA35651	LK112 ET35	Ø70.1 Ø65.1	112/5	65,1	35	875	2284	12//07
ASO88HA35571	LK112 ET35	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	35	875	2284	12//07
ASO88HA45571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	1000	2400	12//07
ASO88HA35666	LK112 ET35	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	35	875	2284	12//07
ASO88HA45666	LK112 ET45	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	45	1000	2400	12//07
ASO80HA40561	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.1	114,3/5	56,1	40	875	2284	12//07
ASO80HA30601	LK114.3 ET30	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	30	875	2284	12//07
ASO80HA40601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	875	2284	12//07
ASO80HA30641	LK114.3 ET30	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	30	875	2284	12//07
ASO80HA40641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	875	2284	12//07
ASO80HA30661	LK114.3 ET30	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	30	875	2284	12//07
ASO80HA40661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	875	2284	12//07
ASO80HA40666	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	40	875	2284	12//07
ASO80HA30671	LK114.3 ET30	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	30	875	2284	12//07
ASO80HA40671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	875	2284	12//07
ASO80HA30716	LK114.3 ET30	ohne	114,3/5	71,6	30	870	2291	12//07
ASO8UHA3870 2	LK115 ET38	ohne	115/5	70,2	38	875	2284	12//07

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 1/2 J X 18 EH2+
 Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
 Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 6

POSASO8UHA 38716	PM LK115 ET38	ohne	115/5	71,6	38	875	2284	12//07
ASO89HA48651	LK120 ET48	ohne	120/5	65,1	48	945	2327	12//07
ASO89HA45726	LK120 ET45	ohne	120/5	72,6	45	945	2327	12//07
ASO8CHA4571 6	LK127 ET45	ohne	127/5	71,6	45	930	2364	12//07
ASO8LHA48716	LK130 ET48	ohne	130/5	71,6	48	945	2327	12//07
ASO8LHA38841	LK130 ET38	ohne	130/5	84,1	38	945	2327	12//07
ASO8NHA4095 6	LK139.7 ET40	ohne	139,7/5	95,6	40	750	2327	12//07
ASO8KHA3066 1	LK114.3 ET30	ohne	114,3/6	66,1	30	880	2364	12//07
POSASO8MHA 45703	PN LK115 ET45	ohne	115/6	70,3	45	880	2364	12//07
ASO8JHA50779	LK127 ET50	ohne	127/6	77,9	50	880	2364	12//07
ASO8DHA2011 0	LK139.7 ET20	ohne	139,7/6	110	20	912	2400	12//07
ASO8DHA3511 0	LK139.7 ET35	ohne	139,7/6	110	35	895	2440	12//07
ASO8DHA3511 0	LK139.7 ET35	ohne	139,7/6	110	35	912	2400	12//07

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : AEZ Leichtmetallräder GmbH

53721 Siegburg

Hersteller : AEZ Leichtmetallräder GmbH

53721 Siegburg

Handelsmarke : AEZ Sotara

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. 15,1 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung ASO80HA30661:

	: Außenseite	: Innenseite
Hersteller	: --	: AEZ
Radtyp	: --	: ASO8
Radausführung	: --	: LK114.3 ET30
Radgröße	: --	: 8 1/2 J X 18 EH2+
Typzeichen	: KBA 47076	: --

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 1/2 J X 18 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 6

Einpreßtiefe	: --	: ET30
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 12/.07
Herkunftsmerkmal	: --	: Made in Germany
Gießereikennzeichnung	: --	: HS
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen und Geländefahrzeuge vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Die hier beschriebenen Sonderräder wurden gemäß der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VklBI S 1377" vom 25.11.1998 geprüft.

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

Die nachgeprüften Muster stimmen in den wesentlichen Punkten mit den unter Ziffer V.3. aufgeführten Unterlagen überein.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Essen mit Nr. RP-003678-A0-144 vom 10.01.2008 liegt vor.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VklBI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung wurde gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VklBI S 1377" vom 25.11.1998" geprüft.

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 1/2 J X 18 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 6

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	FORD	ASO8HHA45634	45	01.10.2010	liegt bei
2	JAGUAR	ASO8HHA45634	45	01.10.2010	liegt bei
3	LAND ROVER (GB)	ASO8HHA45634	45	01.10.2010	liegt bei
4	VOLVO	ASO8HHA45634	45	01.10.2010	liegt bei
5	VOLVO	ASO8HHA45671	45	01.10.2010	liegt bei
6	FIAT	ASO88HA35651	35	01.10.2010	liegt bei
7	OPEL, OPEL / VAUXHALL	ASO88HA35651	35	01.10.2010	liegt bei
8	SAAB	ASO88HA35651	35	01.10.2010	liegt bei
9	AUDI	ASO88HA35571	35	01.10.2010	liegt bei
10	QUATTRO GmbH	ASO88HA35571	35	01.10.2010	liegt bei
11	FORD	ASO88HA35571	35	01.10.2010	liegt bei
12	SEAT	ASO88HA35571	35	01.10.2010	liegt bei
13	SKODA	ASO88HA35571	35	01.10.2010	liegt bei
14	VOLKSWAGEN	ASO88HA35571	35	01.10.2010	liegt bei
15	AUDI	ASO88HA45571	45	01.10.2010	liegt bei
16	FORD	ASO88HA45571	45	01.10.2010	liegt bei
17	SEAT	ASO88HA45571	45	01.10.2010	liegt bei
18	SKODA	ASO88HA45571	45	01.10.2010	liegt bei
19	VOLKSWAGEN	ASO88HA45571	45	01.10.2010	liegt bei
20	AUDI	ASO88HA35666	35	01.10.2010	liegt bei
21	DAIMLER BENZ, DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ	ASO88HA35666	35	01.10.2010	liegt bei
22	DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ	ASO88HA45666	45	01.10.2010	liegt bei
23	FUJI HEAVY IND.(J)	ASO80HA40561	40	01.10.2010	liegt bei
24	SUZUKI	ASO80HA30601	30	01.10.2010	liegt bei
26	SUZUKI	ASO80HA40601	40	01.10.2010	liegt bei
25	TOYOTA	ASO80HA30601	30	01.10.2010	liegt bei
27	TOYOTA	ASO80HA40601	40	01.10.2010	liegt bei
28	HONDA	ASO80HA30641	30	01.10.2010	liegt bei

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 1/2 J X 18 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 6

30	HONDA	ASO80HA40641	40	01.10.2010	liegt bei
29	ROVER	ASO80HA30641	30	01.10.2010	liegt bei
33	AUTOMOBILES DACIA S.A.	ASO80HA40661	40	01.10.2010	liegt bei
31	NISSAN, NISSAN EUROPE (F), Nissan International S. A.	ASO80HA30661	30	01.10.2010	liegt bei
34	NISSAN, NISSAN EUROPE (F), Nissan International S. A.	ASO80HA40661	40	01.10.2010	liegt bei
32	RENAULT	ASO80HA30661	30	01.10.2010	liegt bei
35	RENAULT	ASO80HA40661	40	01.10.2010	liegt bei
37	CHRYSLER (USA)	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
38	CITROEN	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
36	DAIHATSU	ASO80HA40666	40	01.10.2010	liegt bei
39	FORD	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
45	FORD	ASO80HA40671	40	01.10.2010	liegt bei
40	HYUNDAI	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
46	HYUNDAI	ASO80HA40671	40	01.10.2010	liegt bei
41	KIA	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
47	KIA	ASO80HA40671	40	01.10.2010	liegt bei
48	KIA MOTORS (SK)	ASO80HA40671	40	01.10.2010	liegt bei
42	MAZDA	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
49	MAZDA	ASO80HA40671	40	01.10.2010	liegt bei
43	MITSUBISHI	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
50	MITSUBISHI	ASO80HA40671	40	01.10.2010	liegt bei
44	PEUGEOT	ASO80HA30671	30	01.10.2010	liegt bei
51	CHRYSLER (USA)	ASO80HA30716	30	01.10.2010	liegt bei
52	GM DAEWOO (ROK)	ASO8UHA38702	38	01.10.2010	liegt bei
53	OPEL / VAUXHALL	ASO8UHA38702	38	01.10.2010	liegt bei
54	VOLKSWAGEN	ASO89HA48651	48	01.10.2010	liegt bei
55	BMW AG	ASO89HA45726	45	01.10.2010	liegt bei
56	CHRYSLER (USA)	ASO8CHA45716	45	01.10.2010	liegt bei
57	AUDI	ASO8LHA48716	48	01.10.2010	liegt bei
58	PORSCHE	ASO8LHA48716	48	01.10.2010	liegt bei
59	VOLKSWAGEN	ASO8LHA48716	48	01.10.2010	liegt bei
60	SSANGYONG	ASO8LHA38841	38	01.10.2010	liegt bei
61	KIA	ASO8NHA40956	40	01.10.2010	liegt bei
62	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	ASO8KHA30661	30	01.10.2010	liegt bei
63	HYUNDAI	ASO8DHA20110	20	01.10.2010	liegt bei
67	KIA	ASO8DHA35110; ASO8DHA35110	35	01.10.2010	liegt bei
64	MITSUBISHI	ASO8DHA20110	20	01.10.2010	liegt bei
68	MITSUBISHI	ASO8DHA35110; ASO8DHA35110	35	01.10.2010	liegt bei
65	SSANGYONG	ASO8DHA20110	20	01.10.2010	liegt bei
66	TOYOTA	ASO8DHA20110	20	01.10.2010	liegt bei
69	POSASO8UHA387	POSASO8UHA38716	38	01.10.2010	liegt bei
70	POSASO8MHA457	POSASO8MHA45703	45	01.10.2010	liegt bei
71	ASO8JHA50779	ASO8JHA50779	50	01.10.2010	liegt bei

**Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076**

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 1/2 J X 18 EH2+
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
Stand: 01.10.2010



Seite: 6 von 6

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Abel'.

Abel

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
Wien, 01.10.2010
KUB

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

ANLAGE: Technische Unterlagen
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 1

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen:

Bezeichnung	Unterlagen mit Änderung	Datum / Änderung / Datum
Radbeschreibung	5. Ausfertigung	14.05.2010

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

ANLAGE: Allgemeine Hinweise
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 1

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Allgemeine Radhinweise

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.

Fahrzeugbeschreibung															
B	-	2.1		2.2		L	-	9	-	P.2 P.4	/-	T	-		
J				4			18				19				
E					3		20				G				
D.1	-					12	-		13	-		Q	-		
D.2						V.7	-		F.1	-		F.2	-		
	-					7.1	-		7.2	-		7.3	-		
	-					8.1	-		8.2	-		8.3	-		
	-					U.1	-		U.2	-		U.3	-		
D.3	-					O.1	-		O.2	-		S.1	-	S.2	-
2	-					15.1	-								
5						15.2	-								
						15.3	-								
V.9	-					R	-						11	-	
14						K	-								
P.3	-					6	-		17	-		16	-		
10	-	14.1		P.1	-	21	-								
22	-														
	-														
	-														
	-														
	-														

Zusatzinformation

Radtyp :ASO8
Hersteller :AEZ Leichtmetallräder GmbH
Stand :01.10.2010



Seite: 1 von 2

Zu Auflage 688:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	245/40R18
Hersteller:	275/35R18
BRIDGESTONE	Typ:
CONTINENTAL	S-03
DUNLOP	ContiSportContact, ContiSportContact2
MICHELIN	SP SPORT 8080E
PIRELLI	Pilot Sport PS2
	PZero Rosso

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage 689:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	235/40R18
Hersteller:	265/35R18
BRIDGESTONE	Typ:
CONTINENTAL	S-01, S-02, S-03
DUNLOP	ContiSportContact, ContiSportContact2
GOODYEAR	SP SPORT 8000, SP Sport 9000, SP Winter Sport M2
MICHELIN	EAGLE F1
PIRELLI	MX3, Pilot Sport
TOYO	PZERO, P7000, PZERO ROSSO, PZERO NERO
YOKOHAMA	T1-S
	AVS Sport, AVS S1-Z

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage 68B:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	225/40R18
Hersteller:	255/35R18
BRIDGESTONE	Typ:
CONTINENTAL	S-02, S-03
DUNLOP	ContiSportContact2
FULDA	SP Sport 8000, SP Sport 9000
GOODYEAR	Carat Extremo
MICHELIN	EAGLE F1
PIRELLI	Pilot Sport, Pilot Sport 2
TOYO	PZERO, P7000
YOKOHAMA	Proxes T1-S
	A008P, AVS Sport

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zusatzinformation

Radtyp :ASO8
Hersteller :AEZ Leichtmetallräder GmbH
Stand :01.10.2010



Seite: 2 von 2

Zu Auflage 68L:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	245/35R18
Hersteller:	255/35R18
DUNLOP	Typ:
	SP Sport 8000, SP Sport 9000

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage 68T:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	225/40R18
Hersteller:	245/35R18
YOKOHAMA	Typ:
	AVS Sport

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage 68W:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	225/45R18
Hersteller:	255/40R18
CONTINENTAL	Typ:
DUNLOP	ContiSportContact
	SP SPORT 9000

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage MB2:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	RE 71, S-01
CONTINENTAL	CZ 91
DUNLOP	SP Sport 8000, SP Sport 2000
GOODYEAR	EAGLE F1
MICHELIN	MXX3
PIRELLI	PZERO

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

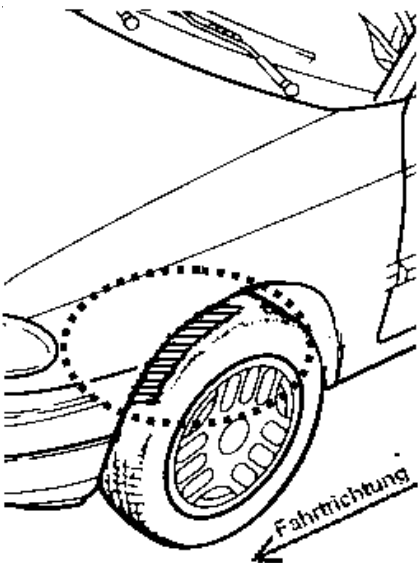
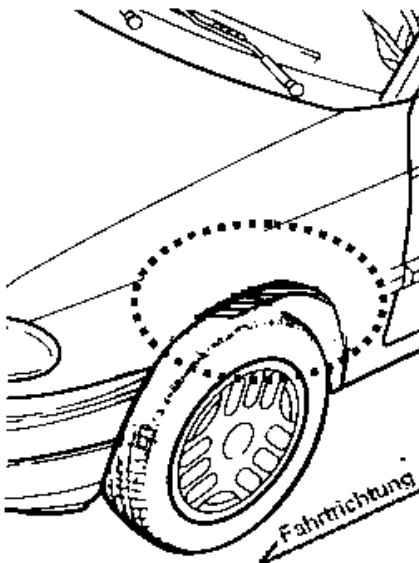
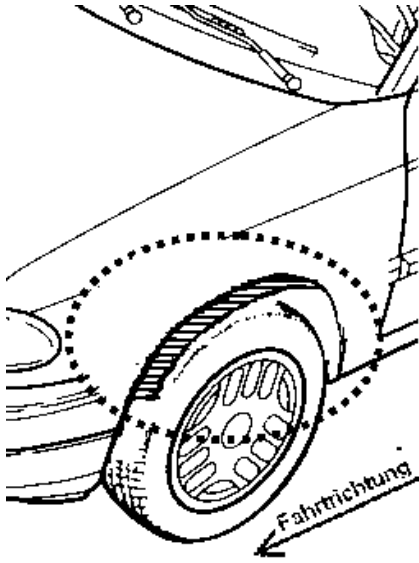
Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

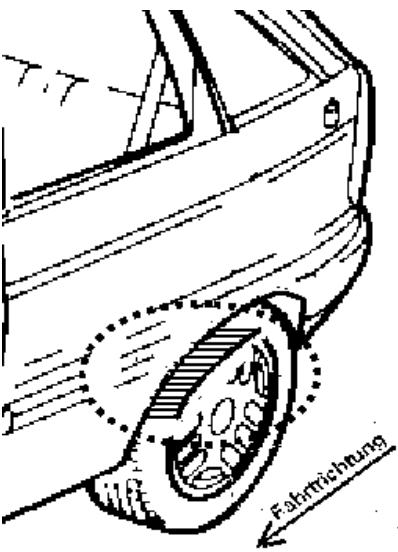
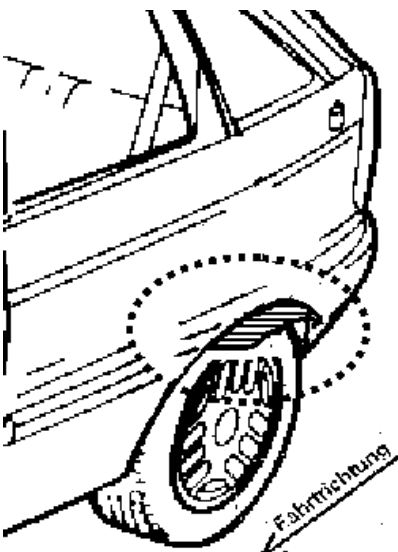
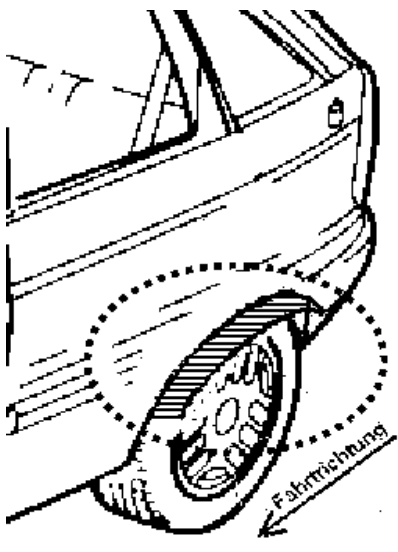
ANLAGE: Radabdeckung
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8
 Stand: 01.10.2010

Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Radabdeckungsauflagen Nr. 241 – 248, 24C, 24D, 24J und 24M.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Vorderachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 241 bzw. 245	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 242 bzw. 246	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 241,242,245, 246,24C,24J
		

Hinterachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 243 bzw. 247	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 244 bzw. 248	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 243,244,247,248,24D,24M
		

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

ANLAGE: 56 CHRYSLER

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : CHRYSLER (USA)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 1/2 J X 18 EH2+

Einpreßtiefe (mm) : 45

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 127/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
ASO8CHA45716	LK127 ET45	ohne	71,6		930	2364	12/07

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CHRYSLER (USA)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern 1/2 UNF, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJJ1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : WJ; WJ / WG
130 Nm für Typ : WH

Verkaufsbezeichnung: **CHRYSLER GRAND CHEROKEE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
WJ	EBE	103 -190	255/55R18 105		4-türig
WJ / WG	e4*98/14*0039*..		265/55R18 108		Allradantrieb;
			265/60R18 110		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 74H

Verkaufsbezeichnung: **GRAND CHEROKEE, COMMANDER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
WH	e4*2001/116*0095*..	148 -240	235/60R18 103	52J	nur Grand Cherokee; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74H
			245/60R18	11A; 24M; 51G	
WH	e4*2001/116*0095*..	155 -240	235/60R18 103	52J	nur Commander; nur e4*2001/116*0095*03; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 725; 729; 73C; 74A; 74H
			245/60R18 105		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076

ANLAGE: 56 CHRYSLER

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 3

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des

**Gutachten 366-0255-07-WIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47076**

ANLAGE: 56 CHRYSLER

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ASO8

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 3

Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.